

Melde- und Aufzeichnungspflicht in der Imkerei

Was	Wo/Wie	Bemerkung	Kontrollorgan				Grundlage	Links und Formulare
			AFA BI	AFA P/P	Goldsiegel	Andere Label		
Zentrale Registrierung Bienenstände	Online, per Telefon, schriftlich (je nach Kanton)	Man bekommt eine Identifikationsnummer, diese muss am Bienenstand von aussen sichtbar montiert sein. Wird der Bienenstand nicht mehr genutzt, ist dies zu melden.	x	x			Tierseuchenverordnung (TSV) Art. 18a. Abs. 3bis Meldung innert 3 Arbeitstagen TSV Art. 19a Abs. 1 Kennzeichnung von Bienenständen	TSV unter www.bienen.ch ➔ Downloads & Links ➔ Gesetze & Verordnungen
Meldung beim Verstellen von Bienen über den Inspektionskreis hinaus	BeeTraffic, per Telefon oder E-Mail	Verstellen frühzeitig melden und den Bescheid der Inspektoren abwarten. Das Verstellen von brutfreien Begattungseinheiten unterliegt nicht der Meldepflicht.	x				Tierseuchenverordnung (TSV) Art. 19a, Abs. 2 Verstellen von Bienen Abs. 3 Definition Begattungseinheit	
Meldepflicht bei Verdacht auf Bienenseuchen	beim zuständigen Inspektor:in	Verdacht auf meldepflichtige Bienenseuche sofort melden!	x				Tierseuchenverordnung (TSV) Art. 4, Bst. o,p. ^{bis} zu bekämpfende Seuche	
Bestandeskontrolle	Formular Bestandeskontrolle, Stockkarte, BeeSmart oder anderes	Alle Zu- und Abgänge tagesaktuell aufgeführt. Dokumentation drei Jahre aufbewahren.	x	x	x	x	Tierseuchenverordnung (TSV) Art. 20 Bestandeskontrolle/ Aufbewahrung	
Behandlungsjournal	Formular Behandlungsjournal, Stockkarten, BeeSmart oder anderes	Alle Einsätze von Tierarzneimittel dokumentieren, drei Jahre aufbewahren.	(x)	x	x	x	Tierarzneimittelverordnung (TAMV) Art. 25 und Art. 26 Buchführung	
Stockkarte	Papier, Kreide, elektronisch (z.B. BeeSmart)	Muss nur zwingend geführt werden, wenn sie als Bestandeskontrolle und zur Aufzeichnung der Behandlungen genutzt wird. Dann drei Jahre aufbewahren. Sonst ist das Führen einer Stockkarte freiwillig.					Gute imkerliche Praxis	
Lebensmittelproduktion	Geerntete Mengen und Handel sind dokumentiert, Losnummer vergeben und Rückstellmuster vorhanden.	Dokumente sind vorhanden und nachvollziehbar, Räume und Geräte zum sauberen Arbeiten sind vorhanden. Produkte korrekt etikettiert.		x	x	x	Lebensmittelgesetz - Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) Honig Anhang 7 Art. 97 Allgemeine Anforderungen	Empfehlungen apisuisse unter www.bienen.ch ➔ Downloads & Links ➔ Honigqualität
Quittungen von Futtermittel- und Königinnenzukäufen	Aufbewahrung von Quittungen zum Nachweis der Zu- und Einkäufe	Zur Kontrolle über die Einhaltung der Richtlinien. Kontrollen durch bio.inspecta oder Bio Test Agro AG.				x	Nur bei Bio, Demeter oder anderen Labelorganisationen	Anforderungen an Bio- und Demeterimkerei Unter www.fibl.org ➔ Infothek ➔ Downloads und Shop
Einsatz von Imkereipräparaten	Es dürfen nur in der Imkerei zugelassene Mittel eingesetzt werden.	Der Einsatz muss dokumentiert sein und die Aufzeichnungen muss drei Jahre aufbewahrt werden.	(x)	x	x	x	Heilmittelgesetz (HMG) - Art. 9 Zulassung durch Institut (swissmedic) Tierarzneimittelverordnung (TAMV) Art. 12 Abs. 6 keine Umwidmung Art. 14 Abs. 3 keine Formula Magistralis	

Zwischentracht-fütterungen	Sind dokumentiert	Es darf kein Futter in den Honigraum gelangen.		x	x	x	Lebensmittelgesetz - Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) Honig Anhang 7 (Art. 97) Allgemeine Anforderungen Honigreglement apisuisse (Goldsiegel)	
Selbstkontrolle und Risikoanalyse zu Betriebsweise und Hygiene Selbstkontrolle zur Honigernte und zu Weiterbildungen	Selbstkontrolle wird jährlich ausgefüllt oder die einzelnen Punkte sind anderweitig dokumentiert.	In diesem Formular dokumentiert oder anderweitig über drei Jahre aufgezeichnet.		x	x	x	Lebensmittelgesetz (LMG) Art. 26 Selbstkontrolle apisuisse-Formular für Goldsiegel- und andere Imker Checkliste und Handbuch PrP	Formulare unter www.bienen.ch <ul style="list-style-type: none"> ➤ Downloads & Links ➤ Statuten/Reglemente/Formulare ➤ Formulare <ul style="list-style-type: none"> - apisuisse Erfassungsblatt Selbstkontrolle und Risikoanalyse von Betriebsweise und Hygiene - Selbstkontrolle/Weiterbildung-elektronisches Formular Unterlagen zu Kontrolle Primärproduktion unter www.blv.admin.ch <ul style="list-style-type: none"> ➤ Tiere ➤ Rechts- und Vollzugsgrundlagen ➤ Hilfsmittel und Vollzugsgrundlagen ➤ Kontrollhandbücher ➤ Nutztiere
Allgemeine Pflichten der Tierhalter (Imker)	Tierhalter haben Tiere ordnungsgemäss zu betreuen und zu pflegen		x	x	x	x	Tierseuchenverordnung (TSV) Art. 59, Abs. 1 Pflichten der Tierhalter	
Unterhalten von Bienenständen	Besetzte und unbesetzte Bienenstände müssen ordnungsgemäss gewartet werden.	Verschleppen von Seuchen vermeiden. Beutensystem muss die Kontrolle der Brut jederzeit ermöglichen.	x	x	x	x	Tierseuchenverordnung (TSV) Art. 59, Abs. 3 Besetzte und unbesetzte Bienenstände/Kontrolle Brutnester	
Buchhaltung über Einnahmen und Ausgaben	Buchhaltung analog oder digital	Ja nach Kanton und Umsatz der Imkerei					Steuergesetz des Kantons	

(x) Auf Anordnung Kanton

Farblegende:

Meldungen
Dokumentation
Allgemeine Pflichten (Aufzählung nicht abschliessend)

Stand: Februar 2022